Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz (Pensionskassengesetz, PKG) $^{\rm 1}$

(Änderung vom 25. Mai 2022)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 21. Mai 2014 (Pensionskassengesetz, PKG)² wird wie folgt geändert:

§ 2 Bst. e bis g sowie Bst. h und i (neu)

(Im Rahmen dieses Gesetzes bedeuten die Begriffe:) Bst. a bis d unverändert.

- aktive Versicherte: versicherte Personen, bei denen nach Massgabe des Vorsorgereglements noch kein Anspruch auf Invalidenrente entstanden ist und die von der Pensionskasse noch keine Altersrente beziehen (aktive Versicherung):
- f) Mitglieder: aktive Versicherte sowie Alters- und Invalidenrentner;
- g) Risikoversicherte: aktive Versicherte, die für die Risiken Invalidität und Tod versichert sind (Risikoversicherung);
- h) Vollversicherte: aktive Versicherte, die zusätzlich zur Risikoversicherung für das Alter versichert sind (Vollversicherung);
- Sparversicherte: aktive Versicherte, welche die Altersvorsorge nach Erreichen des für die Vollversicherung maximalen Alters weiter äufnen (Sparversicherung).

§ 4 Abs. 1, 3 und 4

- ¹ In der Pensionskasse werden grundsätzlich nur Arbeitnehmer versichert, die im Zeitpunkt der Aufnahme in die Pensionskasse der Versicherungspflicht gemäss BVG unterstehen.
- ³ Die aktive Versicherung endet spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahres.
- ⁴ Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Dauer der Risiko-, Voll- und Sparversicherung, sowie die Pensionierung und den Bezug von Altersleistungen. Vorbehalten bleiben für den Beginn der Vollversicherung frühere oder für das Ende der Vollversicherung spätere Altersgrenzen gemäss Bundesrecht. Der Verwaltungsrat kann zulassen, dass Arbeitgeber auch nicht BVG-pflichtige Arbeitnehmer in der Pensionskasse versichern.

§ 8 Abs. 1

¹ Die Risikoleistungen bei Invalidität und Tod werden temporär bis zum Ende der Vollversicherung ausgerichtet. Sie basieren auf dem versicherten Jahresverdienst der aktiven Versicherten (Leistungsprimat).

§ 10 Überschrift, Abs. 1 bis 3 sowie 4 (neu)

Ordentliche Beiträge a) Aufteilung und Höhe

- ¹ Die ordentlichen Beiträge an die Pensionskasse setzen sich zusammen aus:
- a) Beiträgen der Arbeitgeber und aktiven Versicherten zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten;
- b) Sparbeiträgen der Arbeitgeber und der Vollversicherten und Sparversicherten zur Finanzierung der Altersleistungen;
- Umwandlungsbeiträgen der Arbeitgeber zur Finanzierung eines h\u00f6heren Umwandlungssatzes.
- ² Die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes betragen:
- a) 1.5 % für Risikoversicherte;
- b) 12.0 % für Vollversicherte und Sparversicherte.
- ³ Der Verwaltungsrat kann die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge um bis zu 0.5 % des versicherten Jahresverdienstes reduzieren, soweit diese für die Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes nicht erforderlich sind.
- ⁴ Die Aufteilung der ordentlichen Arbeitgeberbeiträge für Risiko, Verwaltung, Alterssparen und Umwandlungssatz, die Höhe der ordentlichen Versichertenbeiträge sowie die Einzelheiten, wie Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Beiträge, werden durch den Verwaltungsrat geregelt.

§ 10a (neu) b) Sparpläne

- ¹ Der Verwaltungsrat kann den Arbeitgebern Sparpläne anbieten, bei denen die Arbeitgeberbeiträge von denjenigen gemäss § 10 Abs. 2 abweichen. Solche Sparpläne sind nur für Lohnteile über dem dreifachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente möglich.
- ² Der Verwaltungsrat kann für die Vollversicherten und Sparversicherten maximal drei individuell wählbare Sparpläne anbieten. Dabei ist die Höhe der Sparbeiträge der Arbeitgeber unabhängig von der individuellen Sparplanwahl der Vollversicherten und Sparversicherten.

§ 11 Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 3

² Die Arbeitgeber leisten für alle Vollversicherten und Sparversicherten die folgenden deckungsgradabhängigen Sanierungsbeiträge in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes:

Bst. a bis c unverändert.

³ Die Vollversicherten und die Sparversicherten leisten einen Sanierungsbeitrag von 1.0 % des versicherten Jahresverdienstes. Zusätzlich wird der für die Verzinsung der Sparguthaben massgebende Sparzinssatz um 1.0 Prozentpunkte unter den vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz reduziert (Minderverzinsung), wenn der Deckungsgrad unter 90 % liegt. Bei einem Deckungsgrad von mindestens 90 % aber unter 95 % wird der Sparzinssatz um 0.5 Prozentpunkte reduziert. Die Sparguthaben werden jedoch mindestens mit 1.0 % bzw. mit einem allfällig noch tieferen BVG-Mindestzins verzinst.

Haupttitel vor § 18

VI. Schlussbestimmungen

§§ 18 bis 20 werden aufgehoben.

II.

- $^{\rm 1}$ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.
- ² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.
- ³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Thomas Hänggi Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ GS 26-78.

² SRSZ 145.210.